

Fragen & Antworten

CORONA-KURZARBEIT FÜR BESCHÄFTIGTE.

Was ist die Corona-Kurzarbeit?

- » Eine neue Form der Kurzarbeit für die Corona-Krise.
- » Betriebe können rasch und einfach auf Kurzarbeit umstellen.
- » Die Arbeitszeit der Beschäftigten wird dabei verringert.
- » Kurzfristig kann die Arbeitszeit auch zur Gänze entfallen.
- » Beschäftigte erhalten zwischen 80 und 90 Prozent ihres Lohns/Gehalts unabhängig davon, wie viel sie arbeiten (auch bei gänzlichem Entfall der Arbeitszeit).
- » Zum Vergleich: Im Falle von Arbeitslosigkeit erhält man nur 55 bis maximal 60 Prozent des bisherigen Lohns/Gehalts (abhängig von den jeweiligen Ansprüchen).
- » Die Abwicklung der Corona-Kurzarbeit erfolgt über das Arbeitsmarktservice (AMS) mit den Betrieben.
- » Die Corona-Kurzarbeit wird für drei Monate vereinbart. Eine Verlängerung um weitere drei Monate ist möglich.

Wie ändert sich mein Einkommen?

Für die erbrachte verkürzte Arbeitsleistung bekommen Beschäftigte weiterhin anteilmäßig ihren Lohn beziehungsweise ihr Gehalt vom Arbeitgeber. Dazu kommt die Unterstützung vom AMS. In Summe ergibt das die sogenannte Nettoersatzrate, die Beschäftigte erhalten.

Diese Nettoersatzrate ist je nach der bisherigen Einkommenshöhe (Lohn/Gehalt brutto pro Monat) gestaffelt:

- » 80 % Nettoersatzrate, wenn das Bruttoeinkommen vor der Kurzarbeit über 2.685 Euro lag.
- » 85 % Nettoersatzrate, wenn das Bruttoeinkommen vor der Kurzarbeit zwischen 1.700 Euro und 2.685 Euro lag.
- » 90 % Nettoersatzrate, wenn das Bruttoeinkommen bis 1.700 Euro betrug.

Muss ich im Zuge der Kurzarbeit meinen Urlaub aufbrauchen?

Vor Beginn oder während der Kurzarbeit müssen ArbeitnehmerInnen nach den betrieblichen Notwendigkeiten das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren.

Bei einer Verlängerung der Kurzarbeit über die ersten drei Monate hinaus sind weitere drei Wochen Urlaubsanspruch zu verbrauchen.

Wichtig: Im Zuge eines Urlaubs oder Krankenstandes während der Kurzarbeit wird das Entgelt (Löhne/Gehälter) auf Basis der Arbeitszeit vor der Kurzarbeit bezahlt.

Welche Ziele sind mit der Corona-Kurzarbeit verbunden?

- » Arbeitsplätze sollen gesichert und Kündigungen vermieden werden.
- » Fachkräfte sollen Betrieben erhalten werden. Sie werden spätestens nach der Corona-Krise wieder gebraucht.
- » Die finanzielle Situation der Betriebe wird gestärkt. Sie müssen Beschäftigte im Falle einer Kündigung nicht „abrechnen“ und beispielsweise nicht verbrauchte Urlaube oder Zeitguthaben ausbezahlen.

Ist Kurzarbeit in allen Betrieben möglich?

Kurzarbeit ist für Betriebe und Unternehmen unabhängig von der jeweiligen Größe und unabhängig von der jeweiligen Branche möglich.

Habe ich ein Recht auf Kurzarbeit?

Nein. Kurzarbeit müssen Betriebe beim AMS beantragen. Dazu müssen sie mit dem Betriebsrat Vereinbarungen abschließen. Gibt es keinen Betriebsrat müssen alle betroffenen ArbeitnehmerInnen die Vereinbarung unterzeichnen. Im Anschluss müssen die Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaften) zustimmen. Im schnellsten Fall ist das innerhalb von 48 Stunden ab Antrag möglich. Kurzarbeit ist für ArbeitnehmerInnen möglich (nicht für Lehrlinge und nicht für geschäftsführende Organe).

Kann ich Kurzarbeit ablehnen?

Die Corona-Kurzarbeit wurde zur Überbrückung der Krise geschaffen, um Kündigungen zu vermeiden. Betriebe, die unterstützt werden, haben bereits wirtschaftliche Probleme. Daher könnte im Fall einer Ablehnung, die Kündigung drohen.

Mein Chef oder meine Chefin schlägt mir vor, das Arbeitsverhältnis einvernehmlich zu lösen und verspricht, mich auch wieder einzustellen. Soll ich darauf eingehen?

Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses ist rechtlich zwar jederzeit möglich, sofern die entsprechenden Fristen und Formvorschriften erfüllt werden. ÖGB und Arbeiterkammer appellieren an die Arbeitgeber, zu anderen Maßnahmen zu greifen (zum Beispiel Corona-Kurzarbeit, Homeoffice oder Teleworking, ...), um die aktuelle Corona-Krise zu überbrücken.

Bevor die Auflösung eines Dienstverhältnisses unterschrieben wird, ist es ratsam, sich beim Betriebsrat zu informieren. Gibt es keinen Betriebsrat stehen Gewerkschaften und Arbeiterkammer mit Rat und Tat zur Seite: **Telefon-Hotline 0800/22 12 00 80** (Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr). Weitere Informationen gibt es auch im Internet unter folgender Adresse: **jobundcorona.at**

Welche Schritte sind von den Betrieben einzuhalten?

- 1. Schritt:** Betriebe müssen umgehend das AMS über bestehende Beschäftigungs-Schwierigkeiten verständigen.
- 2. Schritt:** Betriebe müssen Gespräche mit dem Betriebsrat führen. Wenn kein Betriebsrat vorhanden ist, müssen diese Gespräche mit allen betroffenen ArbeitnehmerInnen geführt werden. Das kann die Gespräche in die Länge ziehen. Am Ende der Gespräche steht die Unterzeichnung einer Vereinbarung.
- 3. Schritt:** Der Betrieb reicht beim AMS elektronisch die Corona-Kurzarbeit ein. Das AMS prüft die Anträge und übermittelt diese an die Sozialpartner (Wirtschaftskammer und Gewerkschaften). Diese stimmen entweder umgehend zu oder verlangen eine zusätzliche Beratung. Bei Ablehnung werden die Betriebe vom AMS informiert.

Kann der Arbeitgeber Beschäftigte während Kurzarbeit kündigen?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, während der Kurzarbeit und bis zu einem Monat nach Ende der Kurzarbeit den Beschäftigtenstand aufrechtzuerhalten. Bei besonderen Verhältnissen ist über den Entfall der Behaltefrist zu verhandeln.

An wen kann ich mich als Beschäftigte oder Beschäftigter bei Fragen wenden?

Am besten an den jeweiligen Betriebsrat im Betrieb. Sollte es keinen Betriebsrat geben, dann können Sie sich an die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund (ÖGB) und den Gewerkschaften sowie der Arbeiterkammer betriebenen Telefon-Hotline 0800/22 12 00 80 (Montag bis Freitag von 9 bis 19 Uhr). Informationen gibt es auch im Internet unter folgender Adresse: **jobundcorona.at**